

Coface Country Report

Bulgarien

SEPTEMBER 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	6
2.3 Wirtschaftsstandorte	7
2.4 Handelspartner	7
2.5 Wirtschaftskennzahlen	8
3. POLITISCHE SITUATION	9
3.1 Inland	9
3.2 Bulgarien und die EU	9
3.3 Abkommen mit Österreich	10
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
4.1 Gesellschaftsrecht	12
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	14
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	14
4.4 Streitbeilegung	17
4.5 Insolvenz	18
4.6 Rechte der Sicherheiten	20
4.7 Arbeitsrecht	21
4.8 Grunderwerb	22

5. DOING BUSINESS IN BULGARIEN	23
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	23
5.2 Zahlungskonditionen	24
5.3 Betreuung	24
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	25
5.5 Risikoeinschätzung	25
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	27
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	28
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	29
QUELLENVERZEICHNIS	31

Bulgarien ist seit 2007 Mitglied der EU. Die Lage auf der Balkanhalbinsel, direkt am Schwarzen Meer, hat eine wichtige strategische Bedeutung für den Außenhandel und den Tourismus. Auch als Gastransitland wird es durch den Bau geplanter Pipelines weiter an Bedeutung gewinnen.

Staatsform	Parlamentarische Republik		
Verwaltungsapparat	28 Distrikte		
Fläche	110.994 km ²		
Einwohnerzahl	7.606.551; Dichte: 68,6 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Bulgarisch		
Währung	1 Bulgarischer Lew (BGN) = 100 Stotinki 1 BGN = 0,51446 EUR		
Hauptstadt	Sofia	1,162.898	Einwohner
Bedeutende Städte und Wirtschaftsstandorte	Plovdiv	347.600	Einwohner
	Varna	318.313	Einwohner
	Burgas	188.861	Einwohner
	Ruse	156.959	Einwohner
	Stara Zagora	140.710	Einwohner
	Pleven	112.372	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	84% Bulgaren, 9% Türken, 5% Roma, 2% Andere (Russen, Armenier, Juden, Tartaren, Griechen)		
Religion	83% Bulgarisch-orthodoxe Christen, 12% Muslime, 1% Röm.-katholische Christen		
Rohstoffe	Bauxit, Kohle, Kupfer, Zink, Blei, Holz		
Mitglied in internationalen Organisationen	EU, UNO, IAEA, WTO, IWF, Weltbank, Europarat, CEI, NATO, OSZE, BSEC		

Länder-Rating

Coface Rating
B

www.cofacerating.com

Nach dem kräftigen Wachstumsschub der letzten Jahre - mit durchschnittlich 6% - erwartet man für 2009 und 2010 insbesondere aufgrund der Weltwirtschaftskrise eine Stagnation oder sogar eine Rezession der bulgarischen Wirtschaft. Dies wird sich jedoch, einem globalen Trend folgend, positiv auf die Inflation auswirken, die im Jahr 2010 bei unter zwei Prozent liegen soll.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Das reale BIP sank im ersten Quartal 2009 auf -3,5% und erreichte damit erstmals seit 1997 einen negativen Wert. Diese Schwäche ist eindeutig der derzeitigen Wirtschaftskrise zuzurechnen, die Bulgarien zwar erst etwas später erreichte, aber aufgrund der großen Abhängigkeit Bulgariens von Exporten und Auslandsinvestitionen nun umso stärker spürbar wird. Nichtsdestotrotz steht Bulgarien weit besser da als andere Länder der Region. Durch die fixe Bindung der bulgarischen Währung an den Euro verlor diese nicht an Wert, und der Bankensektor konnte soweit noch ohne staatliche Hilfe auskommen.

Die Inflation kletterte im Juni 2008 auf einen Rekordwert von 12,5%. Durch die Abschwächung der Konjunktur ab Ende 2008 hat und wird sich die Inflation jedoch noch weiter auf ein vertretbares Maß reduzieren und sich zwischen 1,5% und 3,5% einpendeln. Exzessive Lohnerhöhungen in Kombination mit einer raschen Zunahme der Geldmenge und dem Ausbleiben struktureller Reformen für mehr Konkurrenz in bestimmten Sektoren der Wirtschaft hatten zu einem überproportionalen Preisdruck im Jahr 2008 geführt.

Trotz der derzeitigen stabilen Position Bulgariens erlebt das Land nachfrageseitig einen starken Schock. Exporte und Importe sind stark zurückgegangen, und auch die Inlandsnachfrage schrumpft. Die besonders betroffenen Sektoren sind, wie weltweit, die Automobilbranche und die Industrie im Allgemeinen, wo starke Auftragsrückgänge zu verzeichnen sind. Auch Auslandsinvestitionen, die bis dato in Bulgarien eine herausragende Rolle gespielt haben, gehen stark zurück. 2009 werden voraussichtlich um 58% bzw. 75% weniger an ausländischen Investitionen als noch in den Jahren 2008 bzw. 2007 ins Land fließen.

Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklung werden vor allem für die Bürger in Form steigender Arbeitslosigkeit spürbar werden, gleichzeitig treten dadurch aber auch positive Effekte auf, wie das Sinken des Leistungsbilanzdefizits und der Inflation sowie eine Eindämmung des unnatürlich rasanten Wachstums der Löhne.

Zusammenfassend ist Bulgariens Situation zwar ernst, aber das Land kann auf seine Reserven aus wirtschaftlich besseren Jahren zurückgreifen. Bis dato war Bulgarien eines der wenigen EU Mitgliedsländer, das einen Budgetüberschuss aufweisen konnte. Dieser wird jedoch durch den Rückgang an Steuereinnahmen und der ohnehin sehr niedrigen Steuersätze in den kommenden Jahren ausbleiben.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens hängt stark von den wirtschaftspolitischen Entscheidungen der künftigen Regierung und dem Verlauf der weltweiten Wirtschaftskrise ab und kann somit zu diesem Zeitpunkt kaum abgeschätzt werden. Es bleibt festzuhalten, dass Bulgarien das nötige Rüstzeug besitzt, um gestärkt aus den Krisenjahren hervorzugehen.

2.2 Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik der kommenden Regierung, die wahrscheinlich aus einem Bündnis konservativer Parteien bestehen wird, strebt vor allem die Bekämpfung der Krise durch Ausgabenkürzungen im Bereich der Verwaltung sowie die Umsetzung von Reformen zur Annäherung an europäische Standards, insbesondere im Bereich Wettbewerb, an. Zur Konjunkturbelebung wurden sektorspezifische Kreditlinien eröffnet. Zusätzlich erhält Bulgarien finanzielle Mittel aus dem Europäischen Plan zur Konjunkturbelebung in Höhe von 30 Mio. EUR in den Jahren 2009 und 2010.

Besonders hart durchgreifen will man in Zukunft bei der Korruption und das vor allem deshalb, um EU-Gelder nützen zu können. Weiters soll ein höherer Prozentsatz bei der Abrufung und Nutzung der aus dem EU-Budget zur Verfügung stehenden Mittel, erreicht werden.

Bulgarien ist das Schlusslicht im Bereich Sozialausgaben pro Kopf innerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten. 2006 wurden für jeden bulgarischen Staatsbürger lediglich 491,- EUR aufgewendet; dies macht jedoch 15% des BIP aus. Luxemburg, das Land mit den höchsten Sozialausgaben in der EU, bezahlte beinahe das 30fache pro Bürger (20,4% des BIP).

Im Bereich Arbeitsmarktpolitik wurden mehrere Programme entworfen, um bestimmte Teile der arbeitsfähigen Bevölkerung länger im Beruf zu halten bzw. wieder einzugliedern. In Anbetracht der steigenden Arbeitslosigkeit werden diese im Moment weniger gefördert.

Bulgarien strebt den Beitritt zur Eurozone an, der vor allem durch die in Zukunft sinkende Inflationsrate ermöglicht werden soll, da lediglich die Absenkung der Teuerungsrate als letztes Maastricht-Kriterium zu erreichen ist. Ein Beitritt zum Wechselkursmechanismus II wird für spätestens 2010 angestrebt. Der Wechselkursmechanismus II (auch WKM II - oder wegen seines Vorgängers auch EWS II) ist ein seit 1999 zwischen verschiedenen EU-Ländern im Rahmen des Europäischen Währungssystems II bestehendes Wechselkursabkommen. Es legt eine Bandbreite des Wechselkurses der Währung eines EU-Landes zum Euro fest.

2.3 Wirtschaftsstandorte

In Bulgarien gibt es 35 ausgewiesene Industriezonen. Diese Gebiete wurden für Unternehmensansiedlungen erschlossen und die erforderlichen Genehmigungsverfahren verkürzt. Eine Liste dieser Zonen findet sich auf der Website der Investitionsagentur. (www.investbg.government.bg)

2.4 Handelspartner

Die größten Importeure nach Bulgarien sind Russland (17%), Deutschland (11%), Italien (8%), die Türkei (6%) und China (5%). Exporte bulgarischer Waren gehen vor allem nach Griechenland (10%), Deutschland (9%), an die Türkei (9%), Italien (9%) und Rumänien (7%).

Bulgarien lag im Welthandelsranking 2007 auf dem 67. bzw. dem 57. Platz bei Exporten von Gütern bzw. Dienstleistungen und auf den Plätzen 57 und 63 bei Importen von Gütern bzw. Dienstleistungen.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Bulgariens.

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	6,2	6,3	6,2	5,5	-0,5
Inflation (%)	5,0	7,3	8,4	12,5	7,1
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	1,9	3,0	0,1	3,3	1,9
Ausfuhren (Mrd. USD)	11,8	15,1	18,5	23,5	23,4
Einfuhren (Mrd. USD)	17,2	22,1	28,7	36,9	34,0
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-5,5	-7,0	-10,1	-13,4	-10,6
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-3,3	-5,7	-8,6	-12,4	-9,1
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-12,3	-17,9	-21,7	-24,9	-18,8
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	67,3	85,8	107,4	102,4	95,6
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	40,2	25,9	32,1	26,8	32,7
Währungsreserven (in Monatsimporten)	4,4	4,6	5,5	4,9	5,9

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Der Wechselkurs zum Euro ist festgelegt. 1 EUR entspricht 1,95583 Lewa.

Bulgariens Regierung hat sich erst kürzlich neu formiert. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Rechtsstaatlichkeit liegt noch ein weiter Weg vor Bulgarien.

3.1 Inland

- Präsident: Georgi Parvanov
- Ministerpräsident: Bojko Borissow
- Regierungsform: Parlamentarische Republik

Der Präsident kommt aus der Bulgarischen Sozialistische Partei (BSP). Er wurde 2006 wiedergewählt. Seine Amtszeit endet im Herbst 2011.

Die Regierung besteht derzeit noch aus einer Koalition zwischen BSP und der MRF (Movement for Rights and Freedom), einer ehemals ethnisch türkischen Partei. Das Parlament besteht aus einer Kammer mit 240 Abgeordneten. Am 5.7.2009 wurde es neu gewählt. Der bulgarische Premier Bojko Borissow wird mit einer Minderheitsregierung seiner GERB (Bürger für eine Europäische Entwicklung Bulgariens) Partei regieren. Er erwartet aber die Unterstützung aller Parteien rechts der Mitte.

Die Wähler erhoffen sich, dass Borissow mit der Korruption aufräumt, die das Land immer wieder lähmt und zur Einstellung der Auszahlung von EU-Mitteln geführt hat. Gleichzeitig werden immer wieder Stimmen laut, die behaupten, dass eine große Zahl an Stimmen auch bei dieser Wahl gekauft wurde. Auch die EU setzt hohe Erwartungen in die neue Regierung in Bezug auf längst notwendige Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung.

Die internationalen Beziehungen Bulgariens konzentrieren sich auf die Region um das Schwarze Meer sowie Südosteuropa. Bulgariens Beziehungen zu Russland sind generell gut, vor allem aber sind diese auf den Handel mit Energie bezogen. Bulgarien und die USA verbindet vor allem die gemeinsame NATO-Mitgliedschaft. In Bulgarien wurden 2006 vier bulgarisch-amerikanische Militärbasen errichtet.

3.2 Bulgarien und die EU

Nach dem EU-Beitritt Bulgariens am 1.1.2007 waren noch gewisse Defizite bei der Justizreform und der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität festzustellen, die einer effektiven Anwendung des EU-Rechts, der EU-Politik und der EU-Programme entgegenstehen könnten. Der Beitrittsvertrag gibt den Rahmen für weitere Arbeiten in diesen Bereichen vor. Darüber hinaus verpflichtete sich die Kommission im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, Bulgarien bei der Behebung dieser Defizite zu helfen, gleichzeitig aber auch die Fortschritte bei sechs Zielvorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität regelmäßig zu überprüfen. Diese Zielvorgaben sind miteinander verbunden. Sie sind Teil einer umfassenden Rechtsreform und auf die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität gerichtet. Sie bedürfen eines langfristigen politischen Engagements.

Im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens wurden Bulgarien sechs Ziele vorgegeben:

1. Annahme von Verfassungsänderungen, um jegliche Zweifel an der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Justizwesens auszuräumen.
2. Gewährleistung von transparenten und leistungsfähigen Gerichtsverfahren durch Annahme und Umsetzung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer neuen Zivilprozessordnung. Bericht über die Auswirkungen dieser neuen Gesetze sowie der Strafprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung unter besonderer Beachtung der vorgerichtlichen Phase.
3. Fortsetzung der Justizreform und Steigerung der Professionalität, der Rechenschaftspflicht und der Leistungsfähigkeit des Justizwesens. Bewertung der Folgen dieser Reform und jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse.
4. Durchführung fachmännischer und unparteiischer Untersuchungen bei Korruptionsverdacht auf höchster Ebene und Berichterstattung. Berichterstattung über interne Kontrollen öffentlicher Einrichtungen und über die Offenlegung der Vermögensverhältnisse hochrangiger Beamter.
5. Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, insbesondere an den Grenzen und in den Kommunalverwaltungen.
6. Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens mit den Schwerpunkten Schwerverbrechen und Geldwäsche sowie zur systematischen Einziehung des Vermögens von Straftätern. Berichterstattung über neu eingeleitete und laufende Untersuchungen sowie Anklageerhebungen und Verurteilungen in diesen Bereichen.

Der letzte Bericht der Kommission vom Februar 2009 kommt zu dem Schluss, dass Bulgarien bei der Justizreform und der Korruptionsbekämpfung an der Grenze und in den Kommunalverwaltungen auf dem richtigen Weg ist (Vorgaben 1 bis 5), die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Vorgabe 6) gesetzt wurden, zeigten jedoch keinerlei Wirkung. In dem Bericht wird Bulgarien nahe gelegt, seine Anstrengungen zu intensivieren, um vor der nächsten detaillierten Bewertung der Kommission Mitte 2009 greifbare Ergebnisse im Kampf gegen Korruption und organisiertes Verbrechen vorweisen zu können. .

Weil Fördergelder der EU in den vergangenen Jahren nicht korrekt verwendet wurden, wurden die Auszahlungen von Unterstützungen für Bulgarien gestoppt. Dazu gehören 100 Mio. EUR nach dem Vorbeibrütsprogramm für die Entwicklung der Landwirtschaft und Gelder für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Zwei bulgarische Agenturen, die für die Verteilung der EU-Fördergeldern zuständig waren, wurde zudem die Akkreditierung entzogen. Dadurch verlor Bulgarien weitere 220 Mio. EUR.

3.3 Abkommen mit Österreich

- Abkommen über den internationalen Güterverkehr mit Lastkraftwagen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen

- Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Bulgarien über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs
- Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen
- Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien
- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Langfristiges Handelsabkommen
- Abkommen über den Zahlungsverkehr
- Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung
- Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht
- Abkommen betreffend polizeilicher Zusammenarbeit
- Abkommen über soziale Sicherheit
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten (BGBl. III Nr. 134/2004)

Das bulgarische Rechtssystem wurde in Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union 2007 sukzessive an die EU-Bestimmungen angepasst und entspricht daher weitgehend unseren Rechtsgrundsätzen. Als problematisch erweisen sich momentan noch die juristische Kontrolle sowie die praktische Rechtsdurchsetzung.

4.1 Gesellschaftsrecht

Die am meisten verwendeten Gesellschaftstypen in Bulgarien sind die GmbH, die AG und die Ein-Personen-Gesellschaft. Sowohl Gesellschaften als auch Einzelunternehmen unterliegen der Verpflichtung, sich im Firmenbuch eintragen zu lassen. Mit 1.1.2008 trat ein neues Handelsregistergesetz in Kraft, das eine Verpflichtung zur Neuregistrierung innerhalb von drei Jahren vorsieht. Auch wird das Handelsregister nicht mehr bei Gericht geführt, sondern in der Eintragungsagentur, die im Justizministerium beheimatet ist.

Rechtsform	Bulgarische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Aktionerno Druzhestvo (AD)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Druzhestvo s Ogranichena Otgovornost (OOD)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditno Druzhestvo (KD)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Komanditno Druzhestvo s Aktsii (KDA)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Sabiratelno Druzhestvo (SD)
Einzelunternehmen (EU)	Ednolichen Targovets (ET)
Vertretungen, Zweigniederlassung	Torgovsko predstavitelstvo, Klon

Aktiengesellschaft

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Bulgarien beträgt mindestens 50.000,- BGN (ca. 25.600,- EUR), die Mindestnominale beträgt 1,- BGN (ca. 0,51 EUR). Ein höheres Grundkapital wird für spezifische Gesellschaften verlangt, wie z.B. für Investitionsgesellschaften, Banken, Versicherungsgesellschaften, freiwillige Gesundheitsversicherungsgesellschaften, freiwillige Altersvorsorgegesellschaften. Aktiengesellschaften können auch von einer Person gegründet werden. In diesem Fall ist der Abkürzung AD ein „E“ für „ednolichno“ voranzustellen.

Ein Aufsichtsrat kann, muss aber nicht bestellt werden. Es besteht ein Wahlrecht zwischen einer monistischen und einer dualistischen Struktur. Die Einzahlung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann in bar oder als Sacheinlage erfolgen. Mindestens 25% des Wertes jeder Aktie müssen bei der Gründung eingezahlt werden. Aktionäre haften nur in der Höhe der Nominale ihrer Aktie(n).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Mindeststammkapital einer GmbH in Bulgarien beträgt 5.000,- BGN (ca. 2.600,- EUR). Mindestens 70% des Stammkapitals müssen bei der Gründung eingezahlt sein. Die Organe der GmbH sind Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer. Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der Gründungsvertrag ist nicht notariatspflichtig, Schriftform allein genügt. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihrer Anteile am Stammkapital beschränkt. Mit Eintragung in das Handelsregister erlangt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtspersönlichkeit. Auch hier sind Bar- und Sacheinlagen möglich. Ebenso besteht die Möglichkeit der Gründung einer so genannten Ein-Personen-GmbH.

Kommanditgesellschaft

So wie in Österreich sind die Gesellschafter einer bulgarischen KG entweder Komplementäre, die uneingeschränkt persönlich haften, oder Kommanditisten, deren Haftung auf die Höhe ihrer Kapitalanlage beschränkt ist. Die KG ist nach bulgarischem Recht eine juristische Person, die ihre Rechtspersönlichkeit erst mit Eintragung in das Handelsregister erlangt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine KGaA erfordert mindestens drei Gesellschafter und unterliegt in den meisten Bereichen denselben Regeln wie jene einer Aktiengesellschaft.

Offene Handelsgesellschaft

Die Partner haften unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es gibt keine Erfordernisse für eine minimale oder maximale Höhe des gezeichneten Kapitals. Eine Offene Handelsgesellschaft ist nach bulgarischem Handelsrecht eine juristische Person, die durch Eintragung ins Firmenbuch Rechtspersönlichkeit erlangt.

Einzelunternehmen

Einzelunternehmer sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Bulgarien, die im eigenen Namen Geschäfte schließen. Auch für den Einzelunternehmer besteht die Firmenbuchpflicht. Jede natürliche Person kann nur ein Einzelunternehmen führen. Es besteht keine Verpflichtung, eine Kapitaleinlage zu tätigen. Der Einzelunternehmer haftet persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens. Der Einzelunternehmer hat den Gewinn seines Unternehmens zu versteuern und wird steuerlich als natürliche Person behandelt.

Vertretungen, Zweigniederlassung

Ausländische Investoren, denen es in ihrem Herkunftsland erlaubt ist, ein Unternehmen zu führen, dürfen in Bulgarien ohne weiteres Vertretungen (torgovsko predstavitelstvo) eröffnen, diese dürfen aber keine Geschäfte abschließen. Sie dienen lediglich Marketing- und Werbezwecken sowie der Vermittlung und Anbahnung von Geschäften. Deshalb unterliegen sie auch keiner Rechnungslegungs- und Körperschaftssteuerpflicht. Sie müssen jedoch bei der Bulgarischen Handels- und Industriekammer registriert werden. Zweigniederlassungen (Klon) besitzen mehr Rechte, gleichzeitig aber auch mehr Pflichten. Sie müssen ins Firmenbuch eingetragen werden und sind rechnungslegungs- und steuerpflichtig.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die bulgarische Rechtslage zur Buchführung und Rechnungslegung ist mittlerweile weitestgehend mit dem entsprechenden EU-Recht harmonisiert. Seit 1.1.2005 haben bulgarische Unternehmen die Internationalen Standards zur Rechnungslegung (IFRS) anzuwenden. Mit wenigen Ausnahmen gilt für alle Unternehmen das System der doppelten Buchführung.

Der Jahresabschluss muss in bulgarischen Lewa und in bulgarischer Sprache erstellt werden. Er muss grundsätzlich bis 31.3 des Folgejahres fertig gestellt sein und bis zum 30.6 veröffentlicht bzw. eingereicht werden.

Folgende Unternehmen unterliegen einer obligatorischen Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer:

- Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften auf Aktien
- Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen
- Emittenten von öffentlich gehandelten Wertpapieren
- Unternehmen, die Spezialgesetzen unterliegen (Banken, Versicherungen sowie Sozialversicherungen, Investmentfonds)
- alle Unternehmen, die zumindest zwei der drei nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - Bilanzsumme über 500.000,- BGN (ca. 256.000,- EUR)
 - Umsatzerlöse über 1 Mio. BGN (ca. 515.000,- EUR)
 - Beschäftigung von über 30 Mitarbeitern (im Jahresdurchschnitt)

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Bulgarien hat, so wie andere neue EU-Mitglieder, ein sehr niedriges Steuerniveau in der Form eines Flat-Tax-Systems eingeführt.

Körperschaftsteuer

Grundlage der Besteuerung von inländischen Unternehmen sind nach dem Körperschaftsteuergesetz in- und ausländische Gewinne. So wie in Österreich unterliegen Unternehmen, die in Bulgarien registriert sind, mit ihrem gesamten in- und ausländischen Einkommen (Welteinkommen) der Körperschaftsteuer. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wurden bilaterale Abkommen, auch mit Österreich, geschlossen. Bei Niederlassungen und Vertretungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, wird nur das in Bulgarien erwirtschaftete Einkommen besteuert.

Seit 1.1.2007 beträgt der Steuersatz 10%. Grundsätzlich sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Sofern die der Körperschaftsteuer unterliegenden Einkommen zu Gunsten ausländischer Personen getätigt werden, unterliegen sie der Quellensteuer und das ausländische Unternehmen erhält nur den Nettobetrag.

Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Fertigung in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit) ist überhaupt keine Steuer bzw. ein reduzierter Satz an den Staat abzuführen, sofern der einbehaltene Steuerbetrag für Investitionen verwendet wird.

Einige Branchen sowie staatliche Unternehmen zahlen andere Steuern auf ihre Gewinne und stellen damit eine Ausnahme von dem allgemeinen Steuersatz von 10% dar.

Einkommenssteuer

Per 1.1.2008 wurde eine Flat-Tax von 10% auf das Einkommen physischer Personen eingeführt, was gleichzeitig der geringste Einkommenssteuersatz der EU ist. Das gilt ebenso für Einzelkaufleute und deren Einkünfte aus dem Einzelunternehmen.

Mehrwertsteuer

Jede natürliche oder juristische Person mit einem Umsatz von mehr als 50.000,- BGN in den voran gegangenen zwölf Monaten muss sich innerhalb von 14 Tagen registrieren lassen um ihre Mehrwertsteuerschuld abzuführen. Außerdem kann sich jede Person, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt – auch freie Berufe – freiwillig anmelden. Der Mehrwertsteuersatz in Bulgarien beträgt 20%, wobei jedoch auch ein reduzierter Satz von 7% bei Übernachtungen in Hotels angewendet wird.

Steuerfreie Leistungen sind unter anderem:

- Leistungen, die Kraft der gesetzlichen Lieferortbestimmung außerhalb des bulgarischen Territoriums erfolgen
- Lieferung von Waren an Zolllager im Rahmen der entsprechenden Zollbearbeitung
- Leistungen, die aufgrund ihres Gegenstands steuerfrei sind
- Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen
- Verarbeitung von Importwaren, die wiederausgeführt werden
- Investitionsbezogene Importe jener Firmen, die innerhalb von zwei Jahren Investitionen im Umfang von 10 Mio. BGN (ca. 5.120.000,- EUR) getätigt und über 50 neue Arbeitsplätze geschaffen haben
- Sacheinlagen

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchssteuer ist der Verkaufs- bzw. der Importwert der besteuernspflichtigen Produkte. Dazu zählen Bier, Wein, sonstige alkoholische Getränke, Tabak, Zigaretten, Energieprodukte, Elektrizität, Kaffee und Kaffeeprodukte sowie Kraftfahrzeuge.

Mit den Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes vom Jänner 2003 hat Bulgarien in einigen Bereichen (Ethylalkohol, Benzin, Gasöl) die Verbrauchsteuer angehoben und damit den Abstand zu den EU Mindestsätzen verringert. Weitere Erhöhungen sind allerdings noch ausständig.

Grunderwerbssteuer

Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken in Bulgarien unterliegt einer der Grunderwerbsteuer ähnlichen Erwerbsteuer. Diese beträgt 2% des Kaufwertes. Zusätzlich wird eine Grundsteuer in der Höhe von 0,15% bis 0,3% des Einheitswertes, welcher meist unter dem Marktwert liegt, des Grundstückes eingehoben.

Lokale Abgaben

Unter anderem werden in Bulgarien folgende örtliche Steuern (Gemeindeabgaben) eingehoben:

- 0,15% bis 0,3% Grundsteuer des Grundstück-Einheitswertes
- Gewerbesteuer: zahlbar von natürlichen Personen und Einzelunternehmen mit weniger als 50.000 BGN (ca. 25.600,- EUR) Umsatz in den letzten zwölf Monaten, wenn nicht registriert als mehrwertsteuerpflichtig
- bis 5% Erbschaftssteuer je nach Verwandtschaftsgrad und Wert
- bis 5% Schenkungssteuer (je nach Verwandtschaftsgrad)
- 2% Steuer entgeltlichen Erwerbs für Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte und Kraftfahrzeuge
- Kfz-Steuer (abhängig von Motorstärke und Baujahr)
- Straßensteuer
- Kommunalabgaben

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Bei der Körperschaftssteuer unterscheidet man zwischen allgemeinen und regionalen Steuerbegünstigungen. Erstere werden für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder Behinderten gewährt. Regionale Begünstigungen werden so gewährt, dass das begünstigte Unternehmen seine Steuer zurückbehält aber damit Investitionen tätigt. Diese Begünstigungen stellen staatliche Beihilfen dar, deren Voraussetzungen sehr genau überprüft werden.

Von der Mehrwertsteuer befreit sind investitionsbezogene Importe, die innerhalb von zwei Jahren einerseits Investitionen im Umfang von mindestens 10 Mio. BGN (ca. 5,1 Mio. EUR) getätigt haben, andererseits über 50 neue Arbeitsplätze geschaffen haben.

Zölle und Handelsschranken

Seit dem Beitritt Bulgariens zur EU gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO. Die Einfuhr fast aller Rohstoffe ist zollfrei und die Zölle auf den Export in die Europäische Union wurden aufgehoben.

Grundsätzlich sind Importgüter Gegenstand von Einfuhrzöllen (laut Zolltarif), Einfuhrumsatzsteuer (laut Umsatzsteuergesetz) und Verbrauchssteuer (laut Verbrauchssteuergesetz).

In Bulgarien gibt es sechs bei der Europäischen Kommission notifizierte, Zollfreizonen (Rousse, Vidin, Plovdiv, Burgas, Dragoman und Svilengrad), die für Wirtschaftstreibende die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren sowie die Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren erleichtern soll.

4.4 Streitbeilegung

In den letzten acht Jahren sind im Zuge der Reformen viele Rechtsgrundlagen für eine freie Marktwirtschaft geschaffen worden. Zwar wurden bereits beachtliche Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität des Justizsystems getroffen. Nach wie vor bestehen jedoch aufgrund mangelnder Transparenz, langer Verfahrensdauer und teils hoher Verfahrenskosten, Hindernisse für die Unternehmen bei der Rechtsdurchsetzung.

Gerichtsorganisation

Das bulgarische Gerichtssystem ist in vier Ebenen gegliedert: Bezirksgerichte, Landesgerichte, Berufungsgerichte und zwei Höchstgerichte – den Obersten Kassationsgerichtshof und den Obersten Verwaltungsgerichtshof. Investitionsstreitigkeiten werden in der Regel vor den zuständigen Zivilgerichten ausgetragen.

Die Gerichtsgebühren, welche die Kosten für Sachverständige etc. noch nicht beinhalten, betragen in der ersten Instanz 4% vom Streitwert und in der zweiten bzw. dritten Instanz 2%.

Schiedsgerichtsbarkeit

Um schneller und kostengünstiger zu einer Entscheidung zu kommen, empfiehlt sich in vielen Fällen ein Schiedsgerichtsverfahren. Nicht zulässig sind Schiedsgerichtsverfahren in Fällen, in denen es um Arbeitsrecht, Unterhaltszahlungen und dingliche Rechte an Immobilien geht.

Bulgarien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen) vom 10.6.1958 ratifiziert. Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch ad hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung.

Die Gebühr, die vor Gericht für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu entrichten ist, beträgt 0,2% des Streitwerts, wenn der Spruch von einem nationalen Schiedsgericht erlassen wurde, und 0,4% bei ausländischen Schiedsgerichten.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

In Bulgarien ist im Gegensatz zu vielen anderen Ländern das Insolvenzrecht nicht in einem gesonderten Gesetz geregelt. Vielmehr finden sich die entsprechenden Bestimmungen im vierten Teil des Handelsgesetzes, welches im Jahr 2003 im Sinne einer Beschleunigung des Insolvenzverfahrens und einer gerechteren Befriedigung der Gläubiger novelliert wurde. Um das Insolvenzverfahren zu verbessern, werden jedoch weitere Novellen in Betracht gezogen.

Prinzipiell unterliegen sämtliche Kaufleute den gesetzlichen Vorschriften (sowohl juristische als auch natürliche Personen), wobei folgende Subjekte dem Wirkungsbereich des Gesetzes überhaupt oder bedingt entzogen sind:

- in der Landwirtschaft tätige Personen
- Personen, die Zimmer in den von ihnen bewohnten Wohnungen vermieten
- Personen, die Dienstleistungen in persönlicher Arbeit erbringen oder freiberuflich tätig sind (Handwerker)
- öffentliche Unternehmen, die ein staatliches Monopol ausüben
- Konsortien, wenn sich diese zu einer zivilrechtlichen Gesellschaft zusammenschließen
- Banken und Versicherungen

Das Verfahren wird vor dem zuständigen Konkursgericht abgehandelt. Der Konkursantrag kann sowohl von dem insolventen Unternehmen selbst als auch von einem Gläubiger gestellt werden. Mit dem Urteil zur Insolvenzeröffnung wird die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens festgestellt.

Die Betriebseinstellung und die Verwertung der Betriebsmasse werden grundsätzlich mit dem Urteil zur Insolvenzerklärung angeordnet. Gläubiger haben sämtliche Forderungen innerhalb vorgegebener Fristen (Altforderungen: innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Urteils zur Insolvenzeröffnung, Neuforderungen: sofern sie nicht spätestens bis zur Insolvenzerklärung bezahlt wurden) anzumelden. Verspätet oder nicht angemeldete Forderungen erlöschen grundsätzlich.

Die Gläubiger können sich während des laufenden Konkursverfahrens mit dem insolventen Unternehmen auf einen Sanierungsplan einigen. Wird dieser vom Gericht genehmigt, ist das Konkursverfahren unterbrochen, und das Unternehmen kann seinen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen.

Insolvenzstatistik

Während im Jahr 2007 die Insolvenzen um 31% auf 240 zunahmen, sank die Anzahl der eröffneten Insolvenzen im Jahr 2008 wieder um fast 30% auf 169 Fälle.

Die Insolvenzrate liegt bei 0,1%. Der Hauptgrund für die im europäischen Vergleich sehr niedrige Insolvenzrate, ist das noch immer komplizierte und langwierige Insolvenzverfahren in Bulgarien.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	63	658	700	49	27			
(b) Konkurse	169	3.059	244	11.515	928	13.825	2.906	383	597				
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	k.A. 2.)	k.A. 2.)	301	1	k.A. 2.)					
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	411	14.483	3.606	433	624			

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	70	45	63	24				
(b) Konkurse	240	171	1.814	9.835	604	6.161	402	464					
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	188	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	95	k.A. 2.)					
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	604	447	566	791	560	488		

1) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
2) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt
3) Neuöffnung, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen*	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

* Experten-schätzung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-42%	39%	-25%	-	-10%	1362%	-	-22%	13%			
(b) Konkurse	-29%	69%	47%	17%	54%	-8%	124%	-	-5%	29%			
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-2%	-29%	52%	-	-	-	-	-	-47%	-99%			
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-10%	42%	49%	17%	54%	-8%	126%	-	-28%	-23%	28%		

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen

Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (ICDN Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen

Copyright Coface Central Europe Holding AG. Einsatzzweck: Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Hypothek

Hypotheken können auf Immobilien aufgenommen werden. Die Zahl der einzutragenden Hypotheken ist unbegrenzt. Die Reihen- und/oder Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch, welche auch für die Gültigkeit der Hypothek notwendig ist.

Die Hypothek kann nur auf Grund einer notariellen Urkunde oder eines schriftlichen Antrags jener Person eingetragen werden, die einen gesetzlichen Hypothekaranspruch hat. Die Eintragungsdauer beträgt zehn Jahre. Wird die Hypothek vor Ablauf der Frist von zehn Jahren nicht verlängert, verliert sie ihren Rang. Das Datum der Neueintragung bestimmt die Rangfolge der Hypothek.

Da die Umstellung vom Personalfoliensystem (systematische Ordnung nach Personen) zum Realfoliensystem (systematische Ordnung nach Grundstücken/Parzellen) erst 2000 gesetzlich geregelt wurde, ist diese noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb sich die Feststellung der Lastenfreiheit einer Liegenschaft kompliziert darstellen kann.

Pfandrecht

Neben den in Österreich bekannten Formen des Pfands, verfügt das bulgarische Rechtssystem über das Institut des besitzlosen Registerpfands nach dem Gesetz für die besonderen Pfänder, welches ein Pfandrecht ohne Übergabe der Pfandsache regelt. Neben beweglichen Sachen, Maschinen und Anlagen können unter anderem auch Forderungen, Geschäftsanteile und ganze Handelsunternehmen Pfandsachen sein. Das Pfandrecht ist in das Register der besonderen Pfandrechte, das vom Justizministerium geführt wird, einzutragen. Damit wird dem Pfandrecht die notwendige Publizität verschafft.

Forderungsabtretung

Ein Gläubiger kann prinzipiell seine Forderung mit allen seinen Privilegien, Sicherheiten und sonstigen Eigenschaften (inklusive der Zinsausstände) übertragen. Der Schuldner ist schriftlich zu verständigen. Für Dritte ist die Forderungsabtretung bindend. Eine Übertragung durch Indossament ist möglich. Durch das Indossament überträgt der Indossant (ursprünglicher Inhaber) eines Orderpapiers das Eigentum und damit die Rechte aus diesem Papier auf den im Indossament genannten Indossatar (neuen Inhaber). Unmöglich ist eine Forderungsabtretung jedoch, wenn der Vertrag oder das Gesetz es verbieten sowie wenn die Natur des Geschäfts dem entgegensteht.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist de jure möglich, bedarf aber der Schriftform und einer nachprüfbaren Datierung. Ein bloßer Vermerk des Eigentumsvorbehaltes reicht nicht aus. Ebenso wenig greift er bei Maschinen, Fahrzeugen sowie beweglichen Gütern gegenüber Dritten. Der Eigentumsvorbehalt beim einfachen Ratenkauf ist im ZGB (Zivilgesetzbuch) geregelt.

Gewährleistung

Verkäufer haften für Mängel an beweglichen Sachen, die den Gebrauch wesentlich mindern. Voraussetzung für die Anmeldung von Ansprüchen (Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung) sind eine rasche Warenuntersuchung und Mängelanzeige durch den Käufer. Sachmängelansprüche sowie Schadenersatzansprüche können kumulativ geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im UN-Kaufrecht (engl.: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG), im Handelsgesetz und im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge.

4.7 Arbeitsrecht

Sämtliche arbeitsrechtlichen Belange sind im bulgarischen Arbeitsrechtsgesetz sowie in Kollektivverträgen geregelt. Es ist anwendbar auf Arbeitnehmer, die im Staatsgebiet Bulgariens tätig werden, sowie für Arbeitnehmer, die von einem bulgarischen Unternehmen ins Ausland entsandt werden.

Arbeitsbewilligung

Für Ausländer aus nicht EU-Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich Arbeitsbewilligungen beim örtlich zuständigen Arbeitsamt vom Arbeitgeber zu beantragen. Die Erteilung der Arbeitsbewilligung wird grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt, kann jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Novelle zum Ausländergesetz vom 1.1.2006 ersetzt die Meldepflicht bei den Polizeibehörden durch die Registrierung beim Grenzübertritt. EU Bürgern steht der bulgarische Arbeitsmarkt, trotz der Möglichkeit der reziproken Anwendung der Übergangsregelung, offen.

Keiner Arbeitsbewilligung bedürfen:

- Ausländische Manager bzw. Organvertreter von bulgarischen Gesellschaften
- Leiter von Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen, die im Handelsregister beim zuständigen Bezirksgericht eingetragen sind
- Fremdes Service-, Montage- und Schulungspersonal, sofern die Tätigkeit nicht länger als drei Monate dauert

Kündigungsrecht

Das bulgarische Arbeitsrecht kennt eine ordentliche Kündigung und zwei Formen der außerordentlichen Kündigung – eine ohne und eine mit vorheriger Abmahnung. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage soweit nichts anderes vereinbart wurde, aber maximal 3 Monate. Ein Arbeitsvertrag ist schriftlich zu kündigen. Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gekündigt, steht dem Arbeitnehmer ein Abfertigungsanspruch in der Höhe von vier Monatsgehältern zu.

Kündigungsrecht

Seit 2003 sind Arbeitsverhältnisse bei der Sozialversicherungsanstalt anzumelden. Ebenso wurde ein sozialversicherungsrechtliches Mindesteinkommen festgelegt. Im Gegensatz zum österreichischen Recht ist die Höhe des Sozialversicherungsbeitrages vom Alter und der Tätigkeit des Versicherten abhängig.

4.8 Grunderwerb

Nach der bulgarischen Verfassung können ausländische natürliche und juristische Personen kein direktes Eigentumsrecht an Grund und Boden erwerben. Sie können jedoch Gebäude, Geschäftsräume innerhalb eines Gebäudes, und bestimmte beschränkte dingliche Rechte erwerben. Die genannten Einschränkungen gelten nicht für Unternehmen mit ausländischen Eigentümern, die in Bulgarien registriert sind, selbst wenn sie vollständig in ausländischem Eigentum stehen.

Da diese Beschränkungen nicht gegenüber EU-Bürgern gelten dürfen, hat man sich auf Übergangsregelungen geeinigt: für Zweitwohnsitze gilt die Beschränkung noch bis 31.12.2011, für land- und forstwirtschaftliche Flächen bis 31.12.2013.

Seit Juli 2005 besteht durch das Bulstat-Gesetz eine Registrierungspflicht für Ausländer, die Immobilien in Bulgarien besitzen.

Bulgarien besitzt 7,7 Millionen Einwohner und weist den niedrigsten Lebensstandard in der Europäischen Union auf. Doch seit mehreren Jahren legt das BIP je Einwohner beständig zu (3.753,- EUR im Jahr 2007). Das durchschnittliche Monatsgehalt, das Ende Juni 2008 bei 260,- EUR brutto lag, und eine stark ausgeprägte Ungleichheit bei den Einkommensverhältnissen rufen jedoch Frustrationen hervor, die sich durch den Beitritt zur EU (am 1. Jänner 2007) und den damit verbundenen Vergleichsmöglichkeiten noch verstärken.

Die hohen Lohnzuwächse, die seit Anfang 2008 zu beobachten waren, haben wegen der wieder steigenden Inflation nicht zu einer deutlichen Stärkung der Kaufkraft geführt. Die Inflation lag Ende September 2008 im gleitenden Jahresdurchschnitt bei 11%. Durch die internationale Finanzkrise dürfte das jährliche Wachstum, das in den letzten Jahren 6% bis 7% betrug, mehrere Prozentpunkte einbüßen. Bevorstehende Zuweisungen aus den europäischen Strukturfonds sind allerdings dazu geeignet, eine dynamische Konjunktur zu fördern.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Bulgarien hat eine Marktwirtschaft. Das Bank- und Versicherungswesen werden inzwischen mehrheitlich von ausländischem Kapital kontrolliert. Im Übrigen sind die Industrieunternehmen sowie die Unternehmen im Bereich der Energieverteilung und in der Verkehrswirtschaft bis auf wenige Ausnahmen (Fernwärme, Öffentlicher Personennahverkehr und Rüstungstechnik) vollständig privatisiert. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union sind Zölle auf Produkte aus der Gemeinschaft entfallen. Für den Erwerb von Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen durch ausländische Privatpersonen gilt noch eine Übergangsfrist.

Durch den EU-Beitritt Bulgariens stehen natürliche und juristische Personen, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. in einem EU-Land gegründet wurden, die gleichen Rechte zu wie Inländern. Es sind jedoch in manchen Bereichen Übergangsbestimmungen zu beachten.

Als EU-Bürger reist man mit Personalausweis oder Reisepass nach Bulgarien ein. Die erlaubte Aufenthaltsdauer mit diesen Dokumenten beträgt 90 Tage. Die Visafreiheit gilt jedoch nur für EU-Bürger und Staaten, mit denen Bulgarien ein Abkommen darüber abgeschlossen hat. Informationen, welche Staaten das sind, finden sich auf der Website des Außenministeriums.

Für bestimmte Ausländer ist die Registrierung im Bulstat-Register (steuerliches Register) notwendig. Das betrifft Personen, die eine Immobilie in Bulgarien erworben haben und bestimmte natürliche Personen, die einer wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit nachgehen und noch nicht im Handelsregister oder im Register der Industrie- und Handelskammer registriert sind. Eine Registrierung hat innerhalb von 24 Stunden nach Vollendung des relevanten Tatbestands zu erfolgen.

Bulgarien ist, gemeinsam mit Zypern und Rumänien, noch kein vollwertiges Schengen-Mitglied. Ein Beitritt wird mit Ende 2011 angestrebt.

In Bulgarien besteht eine quartalsweise Meldepflicht an die Nationalbank aller juristischen Personen und Einzelkaufleute über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Personen und über direkte ausländische Investitionen. Grundsätzlich dürfen natürliche Personen Geldbeträge in Lew und ausländischen Währungen ohne Einschränkungen ein- und ausführen. Bei Ausfuhr von Barbeträgen von über 25.000,- Lew bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung, ist jedoch dem Zollamt die Herkunft des Betrages mitzuteilen und eine Bescheinigung der Steuerbehörde darüber vorzulegen, dass keine Steuerschulden bestehen.

5.2 Zahlungskonditionen

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Zumindest bei kleineren Liefergeschäften sollte ein Dokumenteninkasso vereinbart werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Sowohl bei den lokalen als auch bei den internationalen Firmen ist ein Zahlungsverzug von drei bis sechs Monaten üblich. Bei Banküberweisungen ins Ausland ist der Grund für die Überweisung, ab 25.000,- Lew (ca. EUR 12.530,-) sind zusätzlich besondere Informationen anzugeben.

Bankwesen

Mit Jahresende 2008 bestanden in Bulgarien 30 Kommerzbanken (darunter sechs Filialen ausländischer Banken), die eine Lizenz haben in Bulgarien und im Ausland tätig zu sein. 83% der Aktiva werden von ausländischen Banken gehalten. Die Privatisierung wurde durch den Verkauf der DSK Bank an die ungarische OTP-Gruppe 2003 weitgehend abgeschlossen.

5.3 Betreuung

Die Durchsetzung von Verträgen dauert in Bulgarien im Durchschnitt 440 Tage. Die Kosten dafür betragen durchschnittlich 14% der einzutreibenden Forderung.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partner weltweit.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt an jenem Tag an dem die Forderung exekutiert werden kann und dauert ein bis fünf Jahre (drei Jahre für Personenverkehr). Die Verjährung wird durch Anerkennung der Forderung durch den Schuldner, durch Klage oder Klagebeantwortung und durch den Beginn eines Zwangsvollstreckungsverfahrens wirksam. Die Vollstreckbarkeit endet nach spätestens fünf Jahren.

Verzugszinsen

In Bulgarien können Verzugszinsen eingefordert werden, die auch von den örtlichen Gerichten als ein Teil der Schuld akzeptiert werden. Eine ausdrückliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Die Haltung gegenüber ausländischen Investoren ist absolut offen. Ausländische Direktinvestitionen haben seit 1999 stark zugenommen und beliefen sich Ende 2007 auf 25.400 Mrd. EUR. Der geschätzte Zustrom (Neuinvestitionen) beträgt 6.516 Mrd. EUR und erreichte 2007 ein neues Rekordniveau. Hierbei lagen die Schwerpunkte im Wesentlichen bei Immobilien, im Baugewerbe und in der Hotellerie/Gastronomie.

Durch eine Steuerpolitik, die mit einem festen Steuersatz von 10% auf Gewinne von Unternehmen und Einkommen von Privatpersonen besondere Anreize bietet, will die Regierung Bulgarien als Land aufstellen, in dem ausländische Investitionen gerne willkommen sind. Auf lokaler Ebene haben Investoren allerdings mit einigen Schwierigkeiten und einer schwerfälligen Verwaltung zu kämpfen.

5.5 Risikoeinschätzung

Im Jahr 2008 war überwiegend ein nach wie vor lebhaftes Wachstum zu verzeichnen, das durch die Binnennachfrage, insbesondere Investitionen, gestützt wurde. Für 2009 ist jedoch eine spürbare Abschwächung der Konjunktur zu befürchten. Die Gründe hierfür liegen zum einen in einer sinkenden Auslandsnachfrage, die die Exporte belasten wird, und zum anderen in Schwierigkeiten beim Zugang zu ausländischen Finanzierungen, vor allem durch Banken. Gleichzeitig dürfte aber die Inflation wieder abnehmen, da die Preise für Basisprodukte erheblich gefallen sind und ein geringerer Lohndruck besteht. Das hohe Defizit in der Leistungsbilanz dürfte sich etwas abbauen.

Allerdings könnte sich eine noch drastischere Anpassung des Wachstums einstellen, wenn der Zustrom von Kapital deutlich stärker als geplant abnimmt, zumal das Devisensystem extrem streng ist (Currency Board). Doch auch wenn Bulgarien in sehr starkem Maße von ausländischen Finanzierungen abhängig ist und eine äußerst hohe Auslandsverschuldung aufweist, so verfügt das Land doch auch über solide öffentliche Finanzen (bei denen regelmäßig Überschüsse verzeichnet werden; die Staatsverschuldung wurde auf 14% des BIP gesenkt) und komfortable Devisenreserven. Das dürfte bei der Bewältigung der Krise helfen.

Die Unternehmen werden mit knapper werdenden Krediten, einem rückläufigen Konsum und schrumpfenden Exportmärkten zu kämpfen haben. Wegen des hohen Anteils von Bankkrediten, die in Fremdwährungen vergeben werden (annähernd 70% des Gesamtvolumens), besteht für die Unternehmen im Übrigen ein hohes Wechselkursrisiko. Angeschlagen sind der Wohnungsbau, die Landwirtschaft, die Verkehrswirtschaft, die Textil- und die Schwerindustrie. In solider Verfassung scheinen sich dagegen die Telekommunikationsbranche und die Pharmaindustrie zu präsentieren.

Nachdem die Europäische Union im Juli 2008 beschlossen hat, den Zugang Bulgariens zu den Fonds der Gemeinschaft einzuschränken, weil es an Fortschritten bei der Reform des Justizwesens sowie bei der Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen mangelt, hat die Regierung an Popularität verloren.

Die folgende Tabelle soll, für Investoren und Exporteure relevante Informationen über Bulgarien übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen. Die jeweilige Beteiligungsmöglichkeit an inländischen Gesellschaften beträgt bis zu 100%. ■ Mindestkapital der bulgarischen AG: 50.000,- BGN ■ Mindestkapital der bulgarischen GmbH: 5.000,- BGN
Steuern	<p>Flat Tax-System mit folgenden Steuersätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Körperschaftssteuer: 10% ■ Mehrwertsteuer: 20% ■ Einkommenssteuer natürlicher Personen: 10%
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländerbehandlung sowie Schutz vor einer Verschlechterung der gesetzlichen Investitionsbedingungen für ausländische Investoren
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freier Kapital- und Devisentransfer ■ Devisenkonto möglich
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchschnittslohn bei 250,- EUR (aber regional- und branchenabhängig; Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern und im urbanen Raum teilweise wesentlich höher) ■ Gesetzlicher Mindestlohn 75,- EUR/Monat
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Angleichung der Zollsätze an die WTO-Grundsätze durchschnittlicher Zollsatz z.B. 12% für Waren (abhängig vom Zolltarif)
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Bürger sind nicht einreise- oder transit-visapflichtig ■ Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr mit Personalausweis oder Reisepass möglich

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Bulgarien.

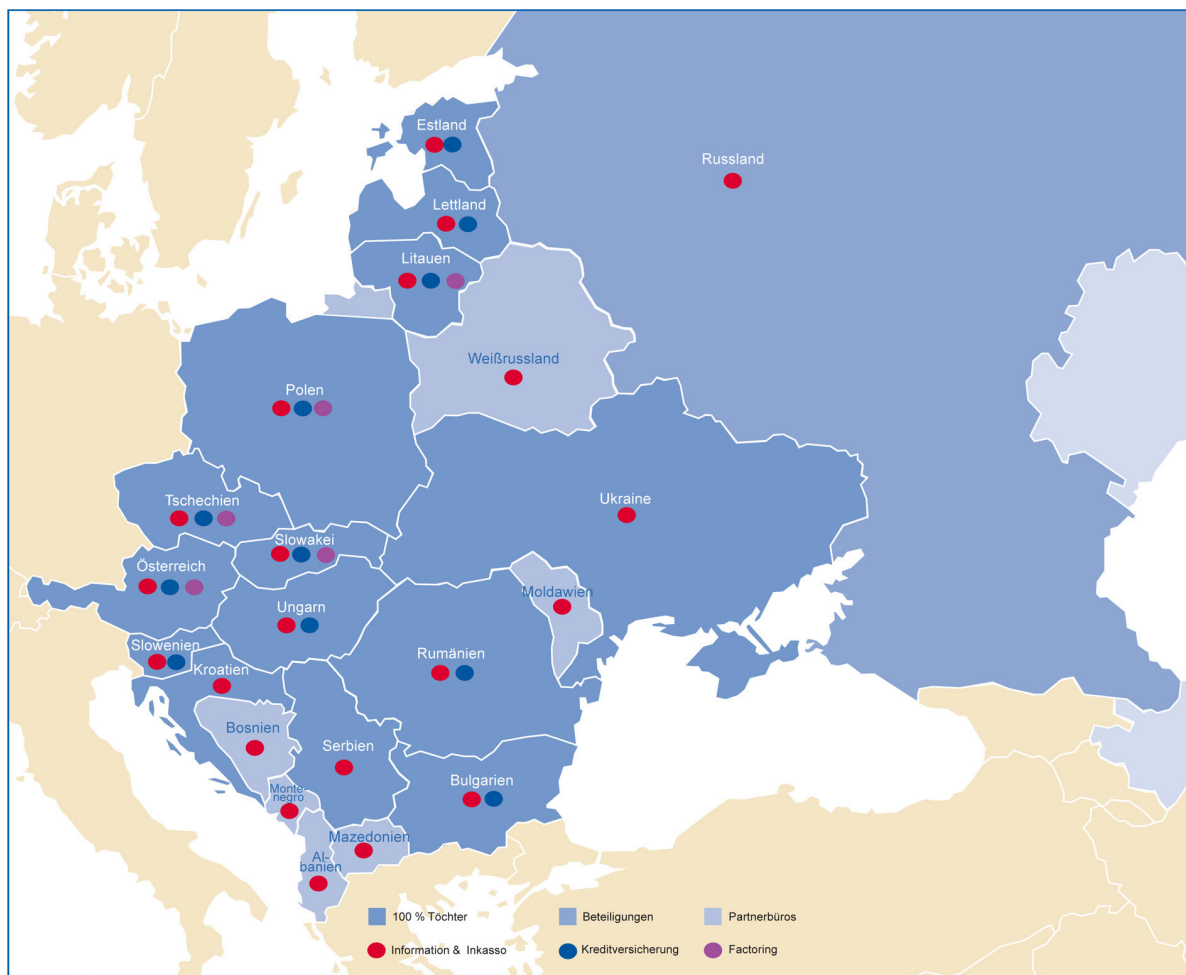
Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bcci.bg
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur	http://www.investbg.government.bg
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.parliament.bg
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mi.government.bg
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mjeli.government.bg
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.government.bg
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ksh.hu
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.minfin.government.bg
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bnb.bg
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nsi.bg
Land & Leute	http://www.gvh.hu
Zentralbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bulgariatravel.org

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://ec.europa.eu>
<http://www.ahk.de>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.bfia.org>
<http://www.cofacecentraleurope.com><http://www.doingbusiness.org>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.eiz-niedersachsen.de>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.ihk.de><http://www.imf.org>
<http://www.juraforum.de/lexikon/Grundbuch>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.oenb.at>
<http://www.wko.at>
<http://www.wto.org>

Print

- Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Deutschland AG, Mainz 2009

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Josefine Kuhlmann.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70